

So geht das AMS
im Zusammenhang
mit COVID-19 vor.

Wir suchen:

Künftige Vorgehensweisen des AMS im Zusammenhang mit COVID-19 – Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend vom 12. Mai 2020

Ich bin gerade arbeitslos geworden. Was muss ich tun?

Um Arbeitslosengeld zu erhalten, müssen Sie einen Antrag beim AMS stellen.

Wenn Sie ein e-AMS-Konto haben, dann bringen Sie den Antrag am besten per eAMS ein. Das Gesetz schreibt in diesem Fall vor, dass Sie innerhalb von 10 Tagen zusätzlich persönlich zum AMS gehen müssen. Wegen des COVID-19-Virus versucht das AMS weiterhin persönliche Termine möglichst zu reduzieren. Fragen Sie daher unbedingt beim AMS nach, ob zusätzlich zum Antrag per eAMS auch noch ein persönlicher Termin erforderlich ist.

Wenn Sie kein e-AMS-Konto haben, fragen Sie am besten noch vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, aber spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit, direkt beim AMS nach, ob Sie den Antrag auf Arbeitslosengeld auch telefonisch oder per E-Mail stellen können.

Alle Kontakte finden Sie hier. Telefonnummer für Wien: 050/904-940

Beachten Sie bitte, dass das Arbeitslosengeld grundsätzlich nicht rückwirkend gewährt wird, sondern erst ab dem Tag der Geltendmachung.

Tipp: Sie finden Informationen aber auch direkt auf der homepage des AMS.

Muss ich persönliche Termine beim AMS einhalten?

Das AMS ist dazu angehalten, in der derzeitigen Situation persönliche Termine nur dann vorzuschreiben, wenn Sie unbedingt erforderlich sind. Das AMS wird daher überwiegend telefonisch, per E-Mail oder eAMS Kontakt mit Ihnen aufnehmen.

Wenn Sie aber zu einem persönlichen Termin eingeladen werden, müssen Sie davon ausgehen, dass der Termin verpflichtend ist. Das AMS wird die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen, um Sie und alle anderen KundInnen des AMS nicht zu gefährden. Wie in allen öffentlichen Gebäuden muss auch im AMS ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Sind Sie aber krank oder können den Termin aus einem anderen triftigen Grund nicht einhalten (z.B. Ihr Kind ist krank und es gibt keine andere Betreuungsperson oder Sie haben ein Vorstellungsgespräch), dann teilen Sie das Ihrem Berater/Ihrer Beraterin beim AMS vor dem Termin mit. Wenn Sie einen Termin grundlos nicht einhalten, wird im Normalfall die Leistung eingestellt, bis Sie wieder persönlich beim AMS vorsprechen.

Muss ich mich in der Corona-Krise auf Vermittlungsvorschläge des AMS bewerben und auch die vereinbarte/vorgeschriebene Eigeninitiative erfüllen?

Ja. Nachdem die in Zusammenhang mit dem COVID-19-Virus von der Bundesregierung angeordneten Beschränkungen weitgehend wegfallen, wird auch das AMS die Vermittlungstätigkeit wieder verstärken. Wenn Sie eine zumutbare Beschäftigung nicht annehmen oder das Zustandekommen vereiteln, verlieren Sie für 6 Wochen (im Wiederholungsfall 8 Wochen) den Anspruch auf Ihr Arbeitslosengeld/Notstandshilfe. Den Anspruch auf Ihre Leistung können Sie auch dann verlieren, wenn Sie die vom AMS vorgeschriebene Eigeninitiative nicht erfüllen.

Generell ist in der derzeitigen Situation eine angebotene Beschäftigung nur dann zumutbar, wenn der/die potentielle ArbeitgeberIn die Einhaltung der für den Betrieb geltenden COVID-19-Schutzmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz-Masken, Abstand, etc.) sicherstellt.

Informationen dazu, wann eine Beschäftigung allgemein zumutbar im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist finden Sie hier: <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Arbeitslosigkeit/Zumutbarkeit.html>

Wenn Sie Zweifel an der Zumutbarkeit der Stelle haben, setzen Sie sich bitte sofort nach Erhalt des Vermittlungsvorschlages mit Ihrer Beraterin/Ihrem Berater beim AMS in Verbindung.

Kann mich das AMS nach wie vor in ein anderes Bundesland vermitteln?

Ja. Sie können auf einen Arbeitsplatz in ein anderes Bundesland vermittelt werden, wenn

- die zumutbare tägliche Wegzeit nicht überschritten wird oder vom Arbeitgeber eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird,
- Sie Ihre Betreuungspflichten weiterhin einhalten können,
- die Beschäftigung Ihren körperlichen Fähigkeiten entspricht und weder die Gesundheit noch die Sittlichkeit gefährdet und
- der/die ArbeitgeberIn die Einhaltung der für den Betrieb geltenden COVID-19-Schutzmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz-Masken, Abstand, etc.) sicherstellt.

Muss ich derzeit zu einer AMS-Schulung?

Ab 15. Mai 2020 wird der Schulungsbetrieb vom AMS und den beauftragten Kursträgern fortgesetzt. Es werden auch wieder neue Kurse beginnen. Die Schulungsanbieter sind aber verpflichtet, die von der Bundesregierung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen einzuhalten (Mund-Nasen-Schutz, Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von einem Meter) und die Einhaltung von Hygienevorschriften (z.B. durch Beistellung von Desinfektionsmitteln, der Sicherstellung von Waschgelegenheiten, etc.) sicherstellen.

Wenn Sie eine Kurszuweisung vom AMS erhalten und der Kurs objektiv dazu geeignet ist, Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen, dann müssen Sie an dem Kurs teilnehmen. Weigern Sie sich ohne triftigen Grund an dem Kurs teilzunehmen, dann wird das AMS Ihre Leistung für 6 bis 8 Wochen sperren.

Ich bin arbeitslos, denke aber, ich gehöre zur Risikogruppe. Was gilt?

Das Informationsschreiben des Dachverbands der Sozialversicherungsträger ergeht grundsätzlich nur an ArbeitnehmerInnen und Lehrlinge, nicht jedoch an Arbeitslose. Ihr Arzt bzw. Ihre Ärztin kann Ihren Gesundheitszustand und allfällige Gefahren im Zusammenhang mit einer möglichen COVID-19 Infektion aber schriftlich festhalten. Das AMS muss chronische Erkrankungen bei der Vermittlung neuer Arbeitsplätze bzw. der Zuweisung in AMS-Maßnahmen berücksichtigen. Das erfordern die Zumutbarkeitsregeln des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Wichtig ist aber, dass Sie das AMS über Ihre chronischen Krankheiten informieren und dafür auch die entsprechenden ärztlichen Atteste vorlegen. Nur dann kann das AMS darauf Rücksicht nehmen.

Die Zugehörigkeit zur Risikogruppe schließt die Vermittlung einer neuen Beschäftigung durch das AMS grundsätzlich nicht aus. Ergreifen die potentiellen ArbeitgeberInnen die von der Bundesregierung festgelegten Schutzmaßnahmen ist die zugewiesene Stelle zumutbar. Bewerben Sie sich nicht für eine zumutbare Stelle, dann kann das AMS eine Sperre der Leistung von 6 Wochen (im Wiederholungsfall 8 Wochen) verhängen.

Wenn Sie Zweifel an der Zumutbarkeit der Stelle haben, setzen Sie sich bitte sofort nach Erhalt des Vermittlungsvorschlages mit Ihrer Beraterin/Ihrem Berater beim AMS ins Verbindung.

Das gilt auch dann, wenn Sie selbst nicht der Risikogruppe angehören, aber mit einer Person im gemeinsamen Haushalt leben, die eine COVID-19-Risiko-Attest erhalten hat. Sie müssen das dem AMS melden. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn Sie eine Zuweisung zu einer Maßnahme des AMS erhalten.

Ich bin in Heimquarantäne? Verliere ich jetzt mein Arbeitslosengeld/Notstandshilfe?

Nein. Wenn Ihnen die Gesundheitsbehörde eine Heimquarantäne angeordnet hat, dann verlieren Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe nicht. Sie müssen Ihre Beraterin/Ihren Berater beim AMS aber unverzüglich darüber informieren, dass die Quarantäne angeordnet wurde. Wenn die Quarantäne beendet ist, melden Sie sich wieder unverzüglich beim AMS.

Beachten Sie bitte, dass Sie auch während der Quarantäne Vermittlungsvorschläge vom AMS bekommen können und sich auch telefonisch, schriftlich oder per E-Mail bewerben müssen.

Persönliche Bewerbungen, Bewerbungsgespräche und Kursteilnahmen können aber erst nach Ende der behördlich angeordneten Quarantäne stattfinden.

Ich bin arbeitslos und habe ein Kind in Schule oder Kindergarten. Der Unterricht findet nicht an allen Tagen statt bzw. es soll jetzt zu Hause bleiben. Was mache ich?

Laut Informationen des Bildungsministeriums wird ab 18. Mai 2020 der Schulbetrieb in den Volksschulen, AHS-Unterstufen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen sowie in allen Jahrgängen/Klassen mit verkürztem Unterrichtsjahr an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen hochgefahren. Das betrifft alle 6- bis 14-Jährigen.

Wenn die Infektionen nicht wieder ansteigen, folgen am 3. Juni 2020 alle weiteren Klassen/Jahrgänge der Polytechnischen Schulen, der AHS-Oberstufe, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der Übergangsstufen.

Auch wenn der Unterricht vorerst in einem Schichtsystem (zum Beispiel 3 Tage Unterricht, 2 Tage kein Unterricht) stattfindet, können alle Schülerinnen und Schülern auch an den unterrichtsfreien Tagen in der Schule betreut werden.

Setzen Sie sich mit Ihrem AMS-Berater/Ihrer AMS-Beraterin entweder telefonisch oder per e-AMS in Verbindung und klären Sie die weitere Vorgehensweise. Notieren Sie sich den Zeitpunkt des Anrufs und mit wem Sie gesprochen haben.

Werden mir Beihilfen gestrichen, wenn Kurse nicht stattfinden?

Nein. Auch wenn der Schulungsbetrieb ausgesetzt ist, erhalten Sie weiterhin die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Kurskostenbeihilfe oder Ihre Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

Ich beziehe Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld oder Fachkräftestipendium. Was gilt für mich?

Wenn Ihre Weiterbildungsmaßnahme nicht wieder beginnt, werden Sie vom AMS informiert, dass Sie sich in einer festgesetzten Frist eine andere Bildungsmaßnahme suchen müssen, um Ihre Geldleistung weiter zu.

Sollten Sie keine Information vom AMS erhalten, setzen Sie sich mit dem AMS in Verbindung, um die weitere Vorgangsweise abzuklären.

Was gilt für sozialökonomische Betriebe oder gemeinnützigen Beschäftigungsprojekte?

Ob die Arbeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in sozialökonomischen Betrieben und gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten weitergeht, entscheidet Ihr Betrieb. Bitte kontaktieren Sie Ihren Arbeitgeber.

Ich habe aus Angst vor dem Corona-Virus selbst gekündigt. Muss ich jetzt vier Wochen auf mein Arbeitslosengeld warten?

Das wird im Einzelfall geprüft. Geben Sie dem AMS bekannt, warum Sie das Arbeitsverhältnis beendet haben. Das AMS wird entscheiden, ob ein Nachsichtsgrund vorliegt. Haben Sie das Arbeitsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen beendet und liegt ein ärztliches Attest vor, das belegt, dass Ihnen die Tätigkeit nicht mehr zumutbar war, dann liegt ein Nachsichtsgrund vor.

Muss ich den Untersuchungstermin zur Beurteilung meiner Arbeitsfähigkeit einhalten?

Wenn Sie einen Termin zur Begutachtung grundlos nicht einhalten, wird im Normalfall die Leistung eingestellt. Wenn Sie den Untersuchungstermin nicht einhalten können, teilen Sie Ihrem Berater/Ihrer Beraterin im AMS mit, warum Ihnen das nicht möglich ist.

Stimmt es, dass die Notstandshilfe aufgrund der Corona-Krise erhöht wird?

Der Nationalrat hat am 28. April 2020 beschlossen, dass im Zeitraum 16. März 2020 bis 30. September 2020 die Notstandshilfe in der Höhe des – der Notstandshilfe zugrundeliegenden – Arbeitslosengeldes gebührt. Die befristete Erhöhung gilt nicht nur für aufgrund der COVID-19-Krise arbeitslos gewordene Menschen, sondern auch Menschen die zu diesem Zeitpunkt bereits Notstandshilfe bezogen haben.

Das bedeutet, dass in diesem begrenzten Zeitraum

- die Notstandshilfe in Höhe Ihres letzten Arbeitslosengeldes bezahlt wird,
- eigenes Einkommen nicht auf die Notstandshilfe angerechnet wird und
- die Notstandshilfe auch nicht gedeckelt wird.

Wann genau Sie die Nachzahlung vom AMS erhalten, steht noch nicht endgültig fest – das AMS bemüht sich, diese Nachzahlungen im Juni anzuweisen.

Sicher ist, dass Sie die Nachzahlung nicht extra beantragen müssen. Die Nachzahlung wird automatisch durchgeführt.

Impressum

Herausgeber: AK Vorarlberg
Widnau 2–4, 6800 Feldkirch,
Telefon 050/258-0

kontakt@ak-vorarlberg.at
www.ak-vorarlberg.at

www.facebook.com/akvorarlberg
www.instagram.com/akvorarlberg
www.twitter.com/akvorarlbrg
www.youtube.com/akvorarlberg

Titelbild: © dlyastokivi, stock.adobe.com, © Lubo Ivanko, stock.adobe.com

Über uns

Als eine der größten NGOs Österreichs vertreten wir die Rechte und Interessen von mehr als 3,5 Millionen Mitgliedern. Unsere Mission ist es, soziale Gerechtigkeit für alle zu erreichen.

Wir glauben an eine Zukunft, in der für alle ein gutes Leben, soziale Sicherheit und erfüllende Arbeit möglich ist.